



SRO/SLV
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

Rämistrasse 5 • Postfach • 8024 Zürich • Tel. 01/250 49 90 • Fax 01/250 49 99

Rundschreiben Nr. 11/2003
der Kommission SRO/SLV

An die angeschlossenen
Finanzintermediäre der SRO/SLV
sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, den 2. Oktober 2003

TELEDATA-AUSZÜGE

(ergänzt Rundschreiben Nr. 3/2002 vom 23. April 2003)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV (RZ 9) ist die Identifikation von juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen und Handelsgesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft) über einen Handelsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument zu überprüfen. Als gleichwertige Dokumente gelten insbesondere die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsstelle oder eine behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit.

In ihrem Vernehmlassungsentwurf zur neuen Verordnung der Kontrollstelle über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (GwV KST), sollen juristische Personen und Personengesellschaften inskünftig anhand „eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken“ identifiziert werden können. Auf unsere Anfrage hin, ist die Kontrollstelle nun im Gegensatz zur bisherigen Auffassung zum Schluss gekommen, dass Teledata-Auszüge als dem Handelsregisterauszug „gleichwertige Dokumente“ im Sinne von RZ 9 des Selbstregulierungsreglementes gelten, wie schon die Onlineabrufe über ZEFIX (siehe hierzu Rundschreiben der SRO-Kommission Nr. 3/2002), und nunmehr ebenfalls zur Identifikation zugelassen werden können.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachstelle SRO/SLV und die Kommission SRO/SLV gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Mühlethaler
Präsident SRO/SLV

Prof. Dr. Brigitte Tanner
Leiterin Fachstelle SRO/SLV

Cc.: SRO-Kommission, SRO-Fachstelle, SRO-Prüfstelle, Eidg. Kontrollstelle